Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
1.1.1 Gliederung der Gewerbegebiete - GE
(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

Abstandserlass NRW
Die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Bauflächen GE 1 bis GE 6 werden nach Art der Betriebe und Anlagen sowie deren bestimmten Bedürfnissen und Eigenschaften nach Vorgaben des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen und dessen Abänderung vom 06.06.2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.26.1) in folgende Abstandszonen gegliedert:

Zone A:
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 2007. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ausbreitungsbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihren Emissionswirkungen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umweltwirkungen in dem schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

Zone B:
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ausbreitungsbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihren Emissionswirkungen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umweltwirkungen in dem schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

Zone C:
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 2007. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ausbreitungsbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihren Emissionswirkungen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umweltwirkungen in dem schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

Zone D:
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 2007. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ausbreitungsbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihren Emissionswirkungen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umweltwirkungen in dem schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

1.1.2 Ausschluss und ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig.
- Tankstellen,
- Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Störfall-Verordnung bilden oder Bestandteil eines solchen wären,
- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen
- Borkliebe und borkenbrütende Nutzungen,

1.1.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Es ist nachzuweisen, dass die räumlich-persönliche Anwesenheit eines Betriebsmitglieds bzw. einer Aufsichts- oder Bereitschaftsperson für den Betrieb zwingend erforderlich ist.

1.1.2.3 Im gesamten Plangebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Brüggener Liste Zentrenrelevanter Sortimente 2151 zulässig. Die Sortimentliste ist bestandsbezogen festzusetzen und auf der Planurkunde abgedruckt.
Sonstige Einzelhandelsbetriebe mit dem Schwerpunkt an nicht zentrenrelevanten und / oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Brüggener Liste sind nur zulässig, wenn
- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb sowohl flächen- wie umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist,
- das angebotene Sortiment in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder der Reparatur- und Servicedienstleistung eines Betriebes steht oder dieses ergänzt und
- die Verkaufsfläche eine Größe von 700 m² dauerhaft nicht überschreitet.

Zusätzlich dürfen keine städtebaulichen Konzeptionen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder anderen Gemeinden zu erwarten sein.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen (GHn) beziehen sich auf die maximal zulässige Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude.
In der Planzeichnung sind Höhenangaben in Meter über NHN dargestellt. Für die Baugrundstücke ist der jeweils nächstgelegene Bezugspunkt maßgebend.
Ausgenommen von dieser Höhenfestsetzung sind Schornsteine, Dampfkrüge, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Lüftung, Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme oder Wasserstoff, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind sich auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendiger Höhe zu beschränken.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Gewerbegebiet ist eine abweichende Bauweise mit der Signatur - a - festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude und Gebäudegruppen unter Beachtung der seitlichen Grenzabstände ohne Längenbegrenzung errichtet. Die Abstandsflächen sind gemäß landesrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Für jeden in Anspruch genommenen Stunde ist ein Baum anzupflanzen. Wenn es sich um einen Baum innerhalb eines Gewerbegrundstücks handelt, ist der Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück zu erfolgen. Wenn es sich um einen Baum innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen handelt, richten sich der Standort der Ersatzpflanzung nach den verkehrstechnischen Erfordernissen. Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität mindestens Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, gemäß nachfolgender Artenliste anzupflanzen:

Acer campestre (Feld-Ahorn); Acer platanoides (Spitz-Ahorn); Carpinus betulus (Hainbuche); Fraxinus ornus (Blumen-Esche); Tilia cordata (Winter-Linde)

4.1. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die allen Fassaden mit Anbauten bzw. Schallschutzfenstern sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen I bis VII gemäß DIN 4109 (2018-01) (Schallschutz im Hochbau) zu treffen.
Die nach außen abschirmende Bauteile sind mindestens folgenden Außenhaltbarkeiten nach DIN 4109 (2018-01) und zum Schutz vor erwarteten Lärm zu ausrüsten, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.
Aus den errechneten Lärmpegelbereichen, die in der Beilaine zur Planurkunde dargestellt sind, und unter Berücksichtigung der Raumarten ergeben sich daher erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile unter Berücksichtigung der Gleichung (6) aus DIN 4109-1:2018-01:

R'w,ges = La - nRaumart

mit:
KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;
La Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.
Mindestens einzuhalten sind:
R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.
Hierzu ist der rechnerische Schallschutznachweis unter Berücksichtigung der Raumgeometrie, Nutzungsart und Raumakustik zu erbringen.
Eine Minderung des zu erfüllenden Schallschutzmaßnahmen ist nur dann zulässig, sofern im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung mit Nachweis durch einen Bauvorlageberechtigten niedrigere Lärmpegelbereiche an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossebenen nachgewiesen werden.

Hinweise

1. Bodendenkmäler
Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (bewegliches Denkmal, Bodenfund oder unbewegliches Denkmal) unverzüglich der Gemeinde oder der Ortsbehörde oder unverzüglich der Bezirksregierung Köln, Abteilung Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten (Tel. 02825/9291-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02825/7829-0) anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach §16 DSchG NW unverändert zu erhalten.

2. Kampfmittel
Hinweise auf Kampfmittel sind nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militärrückstände gefunden bzw. freigelegt werden können. Grundsätzlich sind in Fälle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Ostwall 25, 59821 Arnsberg, Tel. 02931/82-2201, Fax 02931/82-2215, 0151/45 90 75 oder E-mail: poststelle@bezreg-arn.de) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

3. Artenschutz
3.1 Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) ist zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., durchzuführen. Gleiches gilt auch für das Entfernen von Gebäuden (z.B. Brombeeren), Klettergehölzen (z.B. Efeu) und Schnittgutaufbereitung. Zum Schutz von Fledermäusen sollten Rückgrundgebäuden zudem bevorzugt auf den Oktober gelegt werden. Im Falle von Abbrucharbeiten wird bei Gebäuden mit einem allgemeinen Potential eine Begehung durchgeführt. Sollte dabei ein Nistplatz oder Quartier festgestellt werden, ist der Abbruch bis zur Feststellung einer potenziellen Artenschutzfreiheit zu vermeiden. Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder der Dachdeckenden möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden.

3.2 Zur Vermeidung von Vogelschlägen gilt das sind Gebäuden entsprechend zu gestalten. Dies heißt durch Anbringen spezieller gepriffter Muster oder bei Neubauten durch Verwendung von grauen, zusammenhängenden Glasfronten (Indexwerte über Ex4).

3.3 Auf nächtliche Baustellen, insbesondere innerhalb der Brutschutzzeit, welche vom 01.03. bis zum 30.09. andauern, ist möglichst zu verzichten. Ersatzweise sollten insektenarme Leuchtmittel (bis 3000 Kelvin) mit großtrümpiger Abschirmung und horizontaler Ausrichtung zum Einsatz kommen.

3.4 Die Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes (z.B. Straßen- und Platzbeleuchtungen, Werbetafeln, etc.) sollte ausschließlich unter Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Lichtfarbe (bis 3000 Kelvin) erfolgen. Auf Grünflächen sollte zudem auf eine zusätzliche horizontale Ausrichtung mit zu achten und das Anstrahlen von Gehölzpflanzungen zu vermeiden.

3.5 Bei der Planung eines Neubaus sollten die Möglichkeiten, künstliche Quartiere für Fledermäuse und Vögel direkt in das Mauerwerk oder die Wärmedämmung zu integrieren, Berücksichtigung finden.

4. Kompensationsmaßnahmen:

Das auf Grundlage der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte verbleibende Defizit in Höhe von 15.404 Wertpunkten ist über das Ökokonto der Baugemeinde Brüggen zu kompensieren.
Dabei wird das Defizit aus dem Ökokontoverfahren Flur 47 Gemarkung Brüggen, Flur 35 Flurstücke 55, 107, 109 und 134 in Anspruch genommen.

Lage der Maßnahmenflächen aus dem Ökokonto der Baugemeinde Brüggen

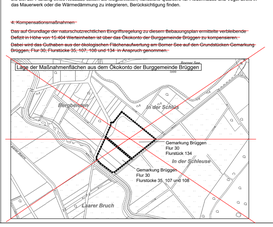

Abstandsliste 2007

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.26.1 v. 6.6.2007

Römische Ziffern = Abstandsklassen							
I 1000	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 800 MW überteigt (B)	**300**	50 1.2 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von festen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW und Feuerungsgenehmigung vor 01.01.1983 bei einer Feuerungsgenehmigung entweder bei zugelassener Dampfmenge: Dampfmengen > 100 t/h oder Dampfmengen > 1 t/h und Heizwert > 5000 kcal/kg (B)	**200**	104	Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 800 MW überteigt (B)					Ausbereitungsanlagen für Tierkörper (7)
I	2.1 (1)	Anlagen zur Lagerung von Explosivstoffen (B)		60 1.4 (1-5)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Bitumen oder anderen Bindemitteln durch Gießen, Schleudern, Stampfen, Pressen oder Spritzgießen (B)		Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	2.1 (2)	Anlagen zur Lagerung von Explosivstoffen (B)					Beseitigungsanlagen für Tierkörper und Tierkörperteile (7)
	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen (B)					Anlagen zur Herstellung von Holzwolle (7)
I 500	5.1 (1)	Anlagen zur Lagerung von Heizgasen oder Kohle oder Mineralölen (B)		61 1.4 (1-5)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schleudern, Pressen oder Rütteln (B)		Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	5.2 (1)	Anlagen zur Lagerung von Heizgasen oder Kohle oder Mineralölen (B)					Anlagen zur Herstellung von Holzwolle (7)
	5.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zum Einsatz von Rohrleitungen bestimmten Gasen, soweit die Menge des Gases 1 Mio. m³ im Jahr überschreitet (7.1) (s. auch Nr. 5.1 und 5.2) (B)		62 1.4 (1-5)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schleudern, Pressen oder Rütteln (B)		Anlagen zur Herstellung von Holzwolle (7)
	5.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zum Einsatz von Rohrleitungen bestimmten Gasen, soweit die Menge des Gases 1 Mio. m³ im Jahr überschreitet (7.2) (s. auch Nr. 5.1 und 5.2) (B)		63 1.5 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von festen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW und Feuerungsgenehmigung vor 01.01.1983 bei einer Feuerungsgenehmigung entweder bei zugelassener Dampfmenge: Dampfmengen > 100 t/h oder Dampfmengen > 1 t/h und Heizwert > 5000 kcal/kg (B)		104	Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Flüssigkeiten unter Verwendung von Bakterien, in einem Betriebsbereich nach Spalten, Schichten, Anreicherungen (7.1) (s. auch Nr. 7.1 und 7.2) (B)		64 1.5 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von festen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW und Feuerungsgenehmigung zum Antrag vor 01.01.1983 bei einer Feuerungsgenehmigung zum Antrag bei Einsatz von Biomassen (B)		105	Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	7.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Flüssigkeiten unter Verwendung von Bakterien, in einem Betriebsbereich nach Spalten, Schichten, Anreicherungen (7.2) (s. auch Nr. 7.1 und 7.2) (B)		65 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	9.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus Kohlen, soweit die Menge 1 Mio. m³ im Jahr überschreitet (B)		66 1.6 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Biomassen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW und Feuerungsgenehmigung zum Antrag vor 01.01.1983 bei einer Feuerungsgenehmigung zum Antrag bei Einsatz von Biomassen (B)		106	Anlagen zur Herstellung von Holzspan (7)
	9.3 (3)	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus Kohlen, soweit die Menge 1 Mio. m³ im Jahr überschreitet (B)		67 1.6 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Gemisch aus Kohlenstoffen oder Mineralölen, Fäulnis, Torf, Teer, Pech, Zement, Kalk, Gips, Steinen und Erden, Glas, Keramik, Magnesit, Kieselsäuren, Silikaten, Schwefel, Phosphor (B)		107	Anlagen zur Herstellung von Kleinkohlen Brikettierung, Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen, Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen unter Verwendung organischer Binder (B)
	9.3 (4)	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen aus Kohlen, soweit die Menge 1 Mio. m³ im Jahr überschreitet (B)		68 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		108	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethanschaumstoffen, Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen, Anlagen zur Herstellung von Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt oder 10 Tonnen oder mehr je Jahr beträgt (B) (s. auch Nr. 10.1 und 10.2)
	9.4 (1)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		69 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		109	7.5 (2)	Anlagen zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten auf Metall oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, soweit die Badoberfläche 2 m² überteigt (B)
	9.4 (2)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		70 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		110	Anlagen zur Herstellung von Kleinkohlen Brikettierung, Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen, Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen unter Verwendung von Pech (B)
	9.4 (3)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		71 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		111	5.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, Haubeten, Lederleim oder Knochenleim
	9.4 (4)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		72 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		112	5.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, Haubeten, Lederleim oder Knochenleim
	9.4 (5)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		73 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haubeten, Lederleim oder Knochenleim
	9.4 (6)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		74 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		114	5.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Stärkeklebstoffen, Dextrinklebstoffen oder Leimklebstoffen (B)
	9.4 (7)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		75 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		115	7.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Trockeln, Einsatzen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (8)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		76 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		116	7.1 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (9)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		77 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		117	7.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (10)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		78 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		118	7.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (11)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		79 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		119	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haubeten, Lederleim oder Knochenleim
	9.4 (12)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		80 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		120	7.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (13)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		81 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		121	7.6 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (14)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		82 1.4 (1-5)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Biomassen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		122	7.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (15)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		83 1.4 (1-5)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Biomassen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		123	7.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (16)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		84 1.4 (1-5)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Biomassen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		124	7.9 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (17)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		85 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		125	7.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (18)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		86 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		126	7.11 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (19)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		87 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		127	7.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (20)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		88 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		128	7.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (21)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		89 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		129	7.14 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (22)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		90 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		130	7.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (23)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		91 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		131	7.16 (2-3)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiformen, Kernen, Lagern oder Einbrennen von Kernen oder Formen (B)
	9.4 (24)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		92 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		132	8.1 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Zement oder Klinkern (B)
	9.4 (25)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		93 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		133	8.10 (1-5)	Anlagen zur Herstellung von Zement oder Klinkern (B)
	9.4 (26)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		94 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsatz von Heizgasen oder Heizölen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW überteigt (B)		134	8.1 (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Zement oder Klinkern (B)
	9.4 (27)	Anlagen zur Lagerung von Mineralölen (B)		95 1.1 (1-2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Wasser durch den Einsat